



Koordinationsstelle Häusliche Gewalt

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Statistik Häusliche Gewalt 2018 - 2020

	2018			2019			2020		
	Stadt	Kanton	Total	Stadt	Kanton	Total	Stadt	Kanton	Total
POLIZEI									
Gesamt-Anzahl Polizeieinsätze im häuslichen Bereich	191	860	1051	206	838	1044	171	1014	1185
davon Einsätze bei häuslicher Gewalt	96	334	430	117	288	405	63	326	389
davon tätliche Konflikte mit gegenseitiger Gewalt.	33	108	141	30	98	128	31	105	136
davon verbale Eskalationen von Konflikten	62	418	480	59	452	511	77	583	660
Anzahl Polizeieinsätze im Häuslichen Bereich bei Familien mit Kindern	94	387	481	119	409	528	76	448	524
.... Anzahl Familien mit Kindern/Jugendlichen, die Polizeieinsätze erlebten			428			483			448
.... Anzahl Kinder/Jugendliche, die Polizeieinsätze erlebt haben			658			806			738
Verfügungen (Wegweisungen / polizeiliche Anordnungen)*	14	59	73	12	41	53	12	66	78
... davon Fälle mit polizeilichen Wegweisungen bei häuslicher Gewalt	14	59	73	12	41	53	10	54	64
... davon Fälle mit polizeilichen Anordnungen (Kontakt-, Annäherungs-, Rayonverbote) bei häuslicher Gewalt / Stalking)							2	12	14
Fälle mit einer Kombination Wegweisung / polizeiliche Anordnungen							4	19	23
Weitere Verfügungen (Gewahrsam, Festnahmen, FU)									
Gewahrsam (höchstens 24 Std.)	7	12	19	7	7	14	8	34	42
.....davon bei Männern	7	10	17	7	7	14	6	32	38
.....davon bei Frauen	0	2	2	0	0	0	2	2	4
Festnahmen	4	24	28	7	16	23	2	28	30
Fürsorgerische Unterbringung, FU (Verfügung durch Amtsarzt)			19			17			13

*Polizeiliche Anordnungen: Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbote sind seit Juli 2020 möglich

BERATUNGSSTELLE FÜR GEWALTAUSÜBENDE PERSONEN	2018	2019	2020
Anzahl Personen, die bei Polizeiinterventionen bei Häuslicher Gewalt die Zustimmung gaben zur Übermittlung an die Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen	52	64	74
... durch die Stadtpolizei übermittelt	24	25	16
... durch die Kantonspolizei übermittelt	23	32	55
... durch die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden übermittelt	5	7	3
Übermittlungen erfolgten nach einer polizeilichen Wegweisung / Anordnung	12	26	37
der mit der Übermittlung einverstanden Personen nahmen die Beratung in Anspruch	29	25	41

STIFTUNG OPFERHILFE	2018	2019	2020
Personen wurden durch die Opferhilfe SG – AR – AI zu häuslicher Gewalt beraten	473	505	576
... davon Frauen	414	454	520
... davon Männer	59	51	56
... davon nach einem Polizeieinsatz und mit der Zustimmung zur Übermittlung an die Opferhilfe	165	148	158
... davon nach Verfügung einer Wegweisung /Anordnung durch die Polizei	40	30	31

FRAUENHAUS ST.GALLEN	2018	2019	2020
Frauen fanden im Frauenhaus Schutz, Unterkunft und Begleitung	79	85	93
Aufenthaltstage der Frauen insgesamt	2411	2647	2337
Kinder fanden im Frauenhaus mit Ihren Müttern Schutz, Unterkunft und Begleitung	81	79	110
Aufenthaltstage der Kinder insgesamt	2685	2269	3077
Auslastung Frauenhaus in Prozent	99.73	96.2	105.65
Frauen, welche an ein anderes Frauenhaus weitergeleitet werden mussten, auf Grund Vollbelegung	25	25	19
Kinder, welche mit ihren Müttern auf Grund Vollbelegung an ein anderes Frauenhaus weitergeleitet werden mussten	15	36	21



Koordinationsstelle Häusliche Gewalt

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Statistische Daten zu Häuslicher Gewalt im Kanton St.Gallen

Hintergrundinformationen

Quellen:

Statistik der Interventionen im häuslichen Bereich der Kantons- und Stadtpolizei St.Gallen auf Grund Polizeijournale,
Auswertung durch Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Kanton St.Gallen
Statistik der Opferhilfe SG – AR – AI 2020
Statistik Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen 2020
Statistik der Frauenhaus St.Gallen 2020

Glossar:

Polizeieinsätze im häuslichen Bereich

Die Polizei interveniert auf Grund eines Anrufs von Nachbarn, Familienmitgliedern, Opfern von Gewalt oder einer Fachperson bei einer Familie / einem Paar oder eine Person erstattet eine Anzeige auf dem Polizeiposten.

Die Polizeieinsätze im häuslichen Bereich können in drei Kategorien unterschieden werden:

Häusliche Gewalt:

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

Tätlicher Konflikt

Gewalt als spontanes, bzw. situativ übergriffiges Konfliktverhalten, in welchem beide beteiligten Personen physisch übergriffig reagieren

Verbale Eskalation von Konflikten

Lautstarker Streit, leichte psychische Gewalt, Beschimpfungen

Rechtliche Grundlagen für die Verfügungen:

Wegweisung und polizeiliche Anordnungen bei häuslicher Gewalt oder zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen/Stalking (Kontakt- Annäherungs- und Rayonverbot)

Verfügungen auf Grund Häuslicher Gewalt nach Art. 43 Polizeigesetz ([sGs 451.1](#))

Polizeilicher Gewahrsam

Verfügung nach Art. 40 Polizeigesetz ([sGs 451.1](#))

Festnahme

Verfügung nach Schweizerischer Strafprozessordnung Art. 217 ([StPo, SR 312.0](#))

Fürsorgerischer Freiheitsentzug (FU)

Verfügung durch Amtsärzt/-innen nach Zivilgesetzbuch Art. 426ff (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) ([ZGB, SR 210](#))

Nachstellen / Stalking:

Stalking

Stalking bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person.¹ Es gibt keinen Straftatbestand «Stalking». Strafbar sind einzelne Handlungen (Drohung, Belästigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage), die durch die Wiederholung und Intensität die davon betroffenen Personen in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigen.

¹ Informationen auf der Website der Schweizerischen Kriminalprävention, <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/stalking/>